



Protokoll
der
Gemeindeversammlung
vom
29. November 2012, 19.30 Uhr
in
der Aula Schulhaus Büttenhardt

- Vorsitz:** Silvia Sigg, Gemeindepräsidentin
- Protokoll:** Maja Werner-Bachmann, Gemeindeschreiberin
- Stimmzähler:** Thomas Buchmann
Judith Brütsch
- Anwesend:** 43 Stimmberechtigte (zu Beginn der Versammlung)
54 Stimmberechtigte (nach 20.00 h)
- Entschuldigt:** Sarah Roll, Jungbürgerin

Begrüssung

Gemeindepräsidentin Silvia Sigg begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell heisst sie die Jungbürger Nadine Güdel und Fabio Muhl, Zentralverwalterin Elsbeth Stamm sowie Jörg Ryser als Vertreter der Schaffhauser Nachrichten willkommen.

Die Vorsitzende hält fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung zusammen mit der Traktandenliste und den Erläuterungen fristgerecht zugestellt wurde. Sie stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Nachdem keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden, wird diese wie folgt abgewickelt:

Traktandum 1; Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2012 konnte vor der Gemeindeversammlung eingesehen oder angefordert werden. Zudem war es auf der Homepage der Gemeinde Büttenhardt einzusehen.

Das Protokoll wird wie üblich nicht verlesen. Es wurde bereits durch die Rechnungsprüfungskommission und den Gemeinderat geprüft und in Ordnung befunden.

Das Wort wird nicht verlangt. **In der durchgeführten Abstimmung wird das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2012 einstimmig genehmigt.**

Die Vorsitzende dankt Gemeindeschreiberin Maja Werner für das Verfassen des Protokolls.

Traktandum 2

Wie **Gemeindepräsidentin Silvia Sigg** informiert, können Nadine Güdel, Fabio Muhl und Sarah Roll als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger offiziell aufgenommen werden.

Die gemeinsame Jungbürgerfeier der Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt fand traditionsgemäss bereits im Sommer auf dem Schiff statt. Die Vorsitzende weist die Jungbürger darauf hin, dass sie mit der Volljährigkeit einerseits viele Rechte, aber andererseits auch viele Pflichten erhalten hätten. So werde im Beruf oder in der Schule viel Wille und Ausdauer verlangt. Die Ideen und Ansichten der jüngsten Stimmberechtigten seien sehr wertvoll und es wäre schön, wenn sich auch Jungbürgerinnen und Jungbürger aktiv mitbestimmen oder sich für Funktionen in der Gemeinde zur Verfügung stellen würden.

Gemeindepräsidentin Silvia Sigg wünscht den Jungbürgern viel Kraft, Glück und gute Gesundheit. Die Versammlung nimmt die Jungbürger mit Akklamation in ihre Reihen auf.

Traktandum 3; Kehrichtgebühren 2013

Wie den Stimmberechtigten bereits in den Erläuterungen zu den Traktanden mitgeteilt wurde, drängt sich im aktuellen Zeitpunkt keine Änderung der Kehrichtgebühren für das Jahr 2013 auf.

Entsorgungsreferent Markus Brütsch weist darauf hin, dass die Kehrichtgebühren jährlich formell festzusetzen sind. Wie angekündigt, wird ab 3. Januar wöchentliche Kehrichtabfuhr eingeführt. Auch wenn dadurch mit leicht höheren Kosten für den Kehrichttransport gerechnet wird, verzichtet der Gemeinderat darauf, die Kehrichtgebühren anzuheben. Eine Gebührenerhöhung würde bei Bedarf, das heisst, wenn die Entsorgungskosten nicht gedeckt werden könnten, frühestens auf den 1. Januar 2014 in Betracht gezogen. Der Abfallkalender mit den Spezialentsorgungen (Häckseltour, Altpapier) wird Ende Dezember in alle Haushalte verteilt.

In der durchgeführten **Abstimmung beschliesst die Versammlung die Kehrichtgebühren für das Jahr 2013 einstimmig wie folgt**

Gebührenmarke rot (110 l)	Fr. 4.80
Sperrgutbündel	Fr. 4.80
Gebührenmarke gelb (35 l)	Fr. 1.60
Containergebühr (pro 100 l)	Fr. 4.80
Gebührenmarken für 60-l-Säcke	Fr. 3.20 (= 2 gelbe Marken)

Traktandum 4; Voranschläge und Steuerfuss 2013

Wie **Finanzreferent Moritz Marcuzzi** einleitend erklärt, basieren die Voranschläge für das Jahr 2013 auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109 %. Der Versammlung kann ein nahezu ausgeglichenes Budget präsentiert werden, welches seitenweise beraten wird.

Peter Brütsch wünscht zu Beginn der Beratungen, dass die Behandlung der Position 330.3140, Neugestaltung Spielplatz, nicht abschliessend erfolgen solle, da er zu Kto. 770.3651 einen Antrag stellen werde, der in direktem Zusammenhang mit der Position „Spielplatz“ stehe.

Finanzreferent Moritz Marcuzzi stellt den Voranschlag vor und erläutert einzelne Positionen analog des Kommentars zum Voranschlag, welchen die Stimmberechtigten zusammen mit der Versammlungseinladung erhalten haben.

Ruedi Gusset wünscht Auskunft darüber, was in Sachen Feuerwehrmagazin geplant sei und wie die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, früher Vormundschaftsbehörde) berechnet wurden.

Die Vertreter des Gemeinderates informieren, dass betreffend Feuerwehrmagazin zuerst der Entscheid aus Lohn abgewartet werden müsse. Von Seiten des Kantons sei aber verfügt worden, dass in den Gemeinden Büttenhardt und Stetten Aussenmagazine für den Ersteinsatz bestehen bleiben oder allenfalls errichtet werden müssen, auch wenn ein zentrales Feuerwehrmagazin in Lohn gebaut würde. Im Moment wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Lohn ein Feuerwehrmagazin bauen wird, in welchem sich die Gemeinden Büttenhardt und Stetten einmieten könnten.

Bezüglich KESB wird festgehalten, dass sich die Kosten nach den Einwohnerzahlen berechnen und die Ansätze von der KESB vorgegeben wurden. Die Gemeinde Büttenhardt wird der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Schaffhausen angeschlossen sein.

Zu Kto. 330.3140, Neugestaltung Spielplatz, informiert Vizepräsident Markus Brütsch, dass die geplanten Fr. 30'000.-- aus dem Arthur-Brütsch-Fonds entnommen werden sollen und somit die laufende Rechnung nicht belasten. Diese Fonds-Entnahme sei sicher im Sinne der Legatgeber, da sie der Büttenhardter Jugend und der Dorfgemeinschaft diene. Eine Arbeitsgruppe hat sich nach dem letzten „runden Tisch“ gebildet und ein umfassendes Projekt für einen neuen Spielplatz ausgearbeitet. Es handelt sich um die Materialkosten. Die Erstellung des Spielplatzes soll in Fronarbeit erfolgen. Allfällige Beiträge und Subventionen wären vom Kreditbetrag abzuziehen. Ziel ist es, nach der Gutheissung des Budgetpostens möglichst rasch eine Baueingabe zu machen, damit im Frühjahr mit den Arbeiten begonnen werden könne.

Peter Brütsch stellt bei dieser Position den Antrag, der Beitrag für den Naturpark unter Kto. 770.3651 sei zu streichen und als zusätzlicher Beitrag dem Kto. 330.3140 gutzuschreiben. Die ausführliche Begründung werde er bei Kto. 770.3651 anbringen.

Ruedi Gusset erkundigt sich nach dem genauen Standort des neuen Spielplatzes. Gleichzeitig möchte er wissen, ob der im Voranschlag 2012 vorgesehene Betrag von Fr. 10'000.-- verfallen werde oder ob letztendlich die Kosten um diesen Betrag erhöht würden.

Vizepräsident Markus Brütsch hält fest, dass der im Jahr 2012 vorgesehene Betrag von Fr. 10'000.-- weder ausgegeben noch auf das nächste Jahr übertragen werde. Als Standort für den Spielplatz ist der Bereich des bestehenden Gartens unterhalb des Schulhauses vorgesehen.

Die Frage von **Ruedi Gusset** nach den Kosten von Fr. 52'000.-- in Kto. 586.3660 wird von Sozialreferent Bernhard von Siebenthal dahingehend beantwortet, als es sich um Unterstützungsbeiträge bei Fürsorgefällen handelt. Weitergehende Auskünfte können aus Datenschutzgründen dazu nicht erteilt werden.

Zum Bereich Entsorgung, Kontengruppe 720, gibt **Entsorgungreferent Markus Brütsch**, über die Neuorganisation wie folgt Auskunft: Das angelieferte Grüngut wird neu ein- bis zweimal jährlich der KBA Hard zugeführt, welche in der Biogasanlage Strom damit produzieren

wird. Der Abtransport wird mit Kosten verbunden sein, aber mit dem neuen System kann damit gerechnet werden, dass der Kanton den weiteren Betrieb des Grüngutsammelplatzes tolerieren wird. Neu wurde zudem eine Mulde für die Asche aufgestellt. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass der Sammelplatz beim Schuttloch weiterhin ohne Öffnungszeiten nach bisherigem System (Schlüsselbezug im Entsorgungschopf) betrieben werden kann.

Wie eingangs angekündigt, stellt **Peter Brütsch** zu Kto. 770.3651, Beitrag an Naturpark, den **Antrag, der Beitrag von Fr. 1'100.-- an den Naturpark sei zu streichen und der entsprechende Betrag sei dem Kto. 330.3140, Neugestaltung Spielplatz, gutzuschreiben**. Peter Brütsch begründet seinen Antrag wie folgt: Beim Naturpark handle es sich – unter dem Deckmantel „Natur“ – um einen eigentlichen Wirtschaftspark. Es werde zwar ein Nutzen für die Landwirtschaft und den Tourismus in Aussicht gestellt. Aber für Landwirte sei ein Naturpark kaum rentabel, da mit der Zertifizierung von Produkten zuerst hohe Kosten anfallen würden. Zudem würde mehr Tourismus der Landschaft mehr schaden als nützen. Er sieht für den Oberen Reiat absolut keinen Nutzen, da bereits 95 % der Landwirte nach ökologischen Richtlinien bewirtschaften. Peter Brütsch befürchtet Eingriffe in die Souveränität der Gemeinden mit den Auflagen, die durch die Schaffung des Naturparks erfolgen könnten. Verschiedene Gemeinden im Kanton hatten zudem kürzlich die Beiträge an den Naturpark bereits abgewiesen.

Felix Muhl hält fest, dass der Bund für Naturprojekte – insbesondere für Naturpärke – Gelder zur Verfügung stelle. Bisher konnten im Kanton Schaffhausen aus diesen Geldern nur über die KURA (Verein Kulturlandschaft Randen) Beiträge eingefordert werden. In Zukunft würden Gelder vermutlich nur noch in Gebiete fliessen, welche über einen Naturpark verfügen.

Peter Brütsch hält dem entgegen, dass es sich bei Bundesgeldern um Steuergelder handle, welche durch alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger geüfnet wurden.

Landwirtschaftsreferent Markus Brütsch sieht den Naturpark als Chance für strukturschwache Regionen. Während der Errichtungsphase könnte ein Austritt jederzeit erfolgen. Vor allem bei finanzschwachen Gemeinden müsste der Solidaritätsgedanke spielen. Laut seinen Informationen aus dem Naturpark „Thal“ konnten in diesem Gebiet Landwirte stark vom Label Naturpark profitieren.

Andreas Brütsch unterstützt den Antrag von Peter Brütsch und befürchtet Einschränkungen im Baubereich. Weitere Votanten bekräftigen dies und stellen den Nutzen eines Naturparks in Frage.

Nach erschöpfter Diskussion zu Kto. 770.3651 lässt **die Vorsitzende** über diese Budgetposition abstimmen.

Der Antrag des Gemeinderates für einen Beitrag von Fr. 1'100.-- an den Naturpark vereinigt **8 Stimmen** auf sich.

Der Antrag von Peter Brütsch, wonach der Beitrag von Fr. 1'100.-- im Kto. 770.3651 gestrichen und dem Kto. 330.3140 gutgeschrieben werden soll wird mit **39 Stimmen bei 5 Enthaltungen gutgeheissen**.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird Thomas Buchmann im Namen der Rechnungsprüfungskommission der Voranschlag für das Jahr 2013 sei inklusive Spezialfinanzierungen und Fonds mit einem Steuerfuss von 109 % sowie den vorher beschlossenen Änderungen in den Konten 770.3651 und 330.3140 zu genehmigen.

Die Versammlung **genehmigt** die Voranschläge 2013 mit einem Steuerfuss von 109 % in der Folge **mit grosser Mehrheit**.

Traktandum 5; Teilrevision Beitrags- und Gebührenverordnung Büttenhardt

Im Zusammenhang mit einem Rekurs gegen die Abwassergebühren im Bereich Landwirtschaft wurde festgestellt, dass die in den vergangenen Jahren angewendete Praxis für diese Gebühren jeglicher Rechtsgrundlagen entbehrt. Um genügende rechtliche Grundlagen für die Berechnung der Abwassergebühren im Bereich Landwirtschaft zu schaffen, wurde die Beitrags- und Gebührenverordnung einer Teilrevision unterzogen.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durch die kantonalen Instanzen (Departement des Innern und Baudepartement) wurde verlangt, dass sich die Teilrevision nicht nur auf die Neuregelung der Abwassergebühren im Bereich Landwirtschaft beschränken darf, sondern dass die Verordnung in verschiedenen Bereichen an die neu geltenden übergeordneten Vorschriften angepasst werden muss. Als wichtigste Änderung wurde von den kantonalen Instanzen verlangt, dass für die Abwassergebühren eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr eingeführt werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Höhe dieser neu festgesetzten Gebühren für eine kostendeckende Abwasserbeseitigung genügt.

Gleichzeitig wurden neu auch die Baugebühren in die Beitrags- und Gebührenverordnung aufgenommen.

Vorschriftsgemäss wurde der Gebührentarif dem Eidgenössischen Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 hat dieser erklärt, aus Prioritätsgründen zum Gebührentarif keine Stellung nehmen zu können.

Der Gebührentarif wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie in Anlehnung an die Tarife anderer Landgemeinden erstellt.

Die Gegenüberstellung der geänderten Artikel (1, 6, 9-16 sowie 20-22) sowie der Anhang (Gebührentarif, neu) lagen der Versammlungseinladung bei. Zudem konnte die Gegenüberstellung der geänderten Artikel inkl. der Kommentare der kantonalen Amtsstellen auf der Homepage eingesehen, resp. bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Die Änderungen sind wie folgt vorgesehen:

Version 17.06.1994	Vorlage zu Handen Gemeindeversammlung vom 29.11.2012
Ingress: Die Gemeinde Büttenhardt, gestützt auf Art. 98 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, Art. 73 und 74 des kantonalen Baugesetzes sowie auf Art. 16 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und dem kantonalen Strassengesetz, erlässt folgendes Reglement:	Ingress: Die Gemeinde Büttenhardt erlässt gestützt auf Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 18 und 19 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (SHR 814.200) und Art. 76 des kantonalen Baugesetzes (SHR 700.100) folgendes Reglement:
Art. 1 <u>Geltungsbereich</u> Die Beitragsverordnung gilt für das Baugebiet der Gemeinde Büttenhardt gemäss Bauzonenplan. Die Erschliessungsbestimmungen der Bauordnung bleiben vorbehalten. Für die Erschliessung mit Trinkwasser gelten sinngemäss die Statuten der Reiat-Wasserversorgung.	Art. 1 <u>Geltungsbereich</u> Die Beitragsverordnung gilt für das Baugebiet der Gemeinde Büttenhardt gemäss Bauzonenplan. Die Erschliessungsbestimmungen der Bauordnung bleiben vorbehalten.
Art. 6 <u>Beitragshöhe</u> Der Beitrag pro Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche richtet sich nach folgender Tabelle:	Art. 6 <u>Beitragshöhe</u> a) <u>Verkehrsanlagen</u> An die Gesamtkosten für Neubau, Ausbau und Korrektur der

<p>Kanalisation Fr. 9.-- Strassenverkehrsanlagen Fr. 13.-- Wasserleitungen Fr. 3.--</p> <p>Die Beiträge für die Strassenverkehrsanlagen erhöhen sich um allfällige Landerwerbungskosten.</p> <p>Diese Beitragssätze entsprechen dem Zürcher Baukostenindex, Stand Oktober 1993: 856 Punkte, und sind den Änderungen des Indexstandes anzupassen.</p>	<p>Verkehrsanlagen inkl. Beleuchtung, haben die Grundeigentümer Mehrwertbeiträge von 80 % der Nettokosten zu leisten.</p> <p>Beim Ausbau oder der Korrektur von Strassen werden die Beitragsätze um den Wert der bestehenden Strasse gegenüber dem Vollausbau reduziert.</p> <p>Bei Trottoirs beträgt die höchste, dem Grundeigentümer anrechenbare Breite 2.00 m. Wird nur auf einer Seite der Strasse ein Trottoir erstellt, so tragen die Eigentümer der auf dieser Seite liegenden Grundstücke 2/3, die Eigentümer der gegenüberliegenden Seite 1/3 des auf die Grundeigentümer entfallenden Kostenanteils.</p> <p>b) <u>Kanalisationen</u> Bei Kanalisationen haben die Grundeigentümer Mehrwertbeiträge von 80 % der Nettokosten des Abwasserkanals, inkl. aller technisch notwendiger Nebenanlagen, aufzubringen. Für die Hausanschlüsse gelten die Verordnung über die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Büttenhardt sowie der Gebührentarif zur Beitragsverordnung der Gemeinde Büttenhardt.</p> <p>Für den Ersatz von Kanälen, die nicht den Anforderungen der Regeln des Gewässerschutzes und den Auflagen für Kanalisationsleitungen entsprechen, insbesondere von früher erstellten provisorischen Kanälen, privaten und öffentlichen Dolen, ferner Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken und Verkehrsanlagen benützt worden sind, werden Beiträge erhoben.</p> <p>Für die Erweiterung sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.</p> <p>c) <u>Wasserleitungen</u> Bei Wasserleitungen haben die Grundeigentümer Mehrwertbeiträge von 80 % der Nettokosten (Subventionen abgezogen) für die Erstellung einer Wasserleitung bis 150 mm Innendurchmesser und der Hydrantenanlage aufzubringen. Mehraufwendungen infolge grösseren Durchmessers fallen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Für Hausanschlüsse gelten die Bestimmungen der Reiat-</p>
--	---

	<p>Wasserversorgung.</p> <p>Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Hauptleitungen werden keine Beiträge erhoben.</p>
<p>Art. 9 <u>Erschliessung von zwei Seiten</u> Wird ein Grundstück von zwei Seiten erschlossen, so hat sich der Grundeigentümer in der Regel nur an den Kosten der Erschliessung von derjenigen Seite aus zu beteiligen, die ihm den grösseren Vorteil bringt.</p> <p>Weist indessen das Grundstück eine Tiefe auf, die bei Vollüberbauung eine Erschliessung von zwei Seiten erfordert, so hat der Grundeigentümer an die Kosten beider Erschliessungswerke die entsprechenden Beiträge zu leisten, soweit sich die Bautiefen nicht überschneiden.</p>	<p>Art. 9 <u>Erschliessung von zwei Seiten</u> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungsanlagen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten zu beteiligen.</p> <p>Die Zuordnung zu verschiedenen Erschliessungsanlagen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Erschliessungsanlagen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Erschliessungsanlagen die Mittellinie gezogen.</p>
<p>Art. 10 <u>Zonenerweiterung</u> Werden bei einer Zonenerweiterung bestehende Erschliessungsanlagen mitbenutzt, so sind die Mehrwertbeiträge neu festzusetzen.</p>	<p>Art. 10 <u>Zonenerweiterung</u> Für unüberbaute, nachträglich eingezonte Grundstücke haben die Grundeigentümer angemessene Kostenbeiträge gemäss Art. 76 Abs. 2 BauG zu leisten.</p> <p>Die ursprünglichen beitragspflichtigen Anlagekosten sowie die der Gemeinde durch die Umlegung entstehenden Kosten sind dabei neu anteilmässig auf die beiden Zeiträume von der Fertigstellung der Anlage bis zur Neueinzonung und von der Neueinzonung bis zum Ablauf der Amortisationsdauer des betreffenden Erschliessungsbauwerkes von 50 Jahren aufzuteilen. Die anlagekosten gemäss effektiver Abrechnung sind bei der Neuverteilung der Kosten Anhang des Zürcher Baukostenindex auf den Wert im Zeitpunkt der Neueinzonung umzurechnen.</p> <p>Die Grundeigentümer der nachträglich eingezonten Grundstücke haben lediglich für die auf den Zeitraum von der Neueinzonung bis zum Ablauf der Amortisationsdauer verlegten Anlagekosten einen anteilmässigen Beitrag zu leisten. Die eingenommenen Beiträge sind den Grundeigentümern eines für das betreffende Erschliessungsbauwerk mit einem Mehrwertbeitrag belasteten Grundstückes anteilmässig zurückzuerstatten.</p>
<p>Art. 11 <u>Private Vereinbarungen</u> Haben beitragspflichtige Grundeigentümer unter sich eine Vereinbarung getroffen, welche eine andere als die in Art, 5, 7 und 9 festgelegte Kostenverteilung vorsieht, so hat der Gemeinderat diese zu genehmigen, wenn dadurch der</p>	<p>Art. 11 <u>Private Vereinbarungen</u> Haben beitragspflichtige Grundeigentümer unter sich eine Vereinbarung getroffen, welche eine andere als die in Art, 5, 7 und 9 festgelegte Kostenverteilung vorsieht, so hat der Gemeinderat diese zu genehmigen, wenn dadurch der Gemeinde oder den übrigen an der Vereinbarung nicht beteiligten</p>

<p>Gemeinde oder den übrigen an der Vereinbarung nicht beteiligten Beitragspflichtigen keine grösseren Lasten erwachsen.</p>	<p>Beitragspflichtigen keine grösseren Lasten erwachsen.</p> <p>Vereinbarungen im Sinne von Abs. 1 sind auf Kosten der betroffenen Grundeigentümer im Grundbuch einzutragen.</p>
<p>Art. 12 <u>Verfahren</u> Der Gemeinderat hat einen Kostenverteiler aufzustellen und diesen den Beteiligten bekannt zu geben. Innert 30 Tagen seit der Bekanntgabe kann gegen den Verteiler beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Wege erledigt werden konnten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kantonale Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.</p>	<p>Art. 12 <u>Verfahren</u> Der Gemeinderat hat einen Kostenverteiler aufzustellen und diesen den Beteiligten bekannt zu geben.</p> <p>Innert 30 Tagen seit der Bekanntgabe kann gegen den Verteiler beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Wege erledigt werden konnten.</p> <p>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.</p>
<p>Art. 13 <u>Fälligkeit der Beiträge</u> Die Beiträge werden für sämtliche Grundeigentümer von bereits bebauten oder unbebauten Grundstücken, welche durch ein Erschliessungswerk betroffen sind, mit der Benützbarkeit dieses Erschliessungswerkes fällig. Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Beiträge zum Zinsfuss für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten bei der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.</p> <p>Der Erwerber eines mit Beiträgen belasteten Grundstückes ist vor der Eigentumsübertragung auf das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde aufmerksam zu machen.</p>	<p>Art. 13 <u>Fälligkeit der Beiträge</u> Die Beiträge werden nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung mit der Fertigstellung des Erschliessungswerkes fällig. Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Beiträge zum Zinsfuss für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten bei der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.</p> <p>Der Erwerber eines mit Beiträgen belasteten Grundstückes ist vor der Eigentumsübertragung auf das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde aufmerksam zu machen.</p>
<p>Art. 14 <u>Zinsfreie Stundung</u> Der Gemeinderat hat die zinsfreie Stundung der Beiträge so lange zu gewähren, als die betreffenden Grundstücke aus rechtlichen Gründen oder wegen ihrer Form nicht überbaut werden können.</p>	<p>Art. 14 <u>Stundung</u> Gestützt auf Art. 78 Abs. 5 BauG ist die Stundung der Beiträge untersagt. Bei bereits gestundeten Beiträgen darf die Stundung nicht verlängert werden.</p>
<p>Art. 15 <u>Beitragspflicht erschlossener Grundstücke</u> Verkehrsanlagen, die als vorzeitige Erschliessung errichtet werden, gehen erst dann in das öffentliche Eigentum der Gemeinde über, wenn das umliegende Gebiet mehrheitlich überbaut ist. Auf diesen Zeitpunkt</p>	<p>Art. 15 <u>Beitragspflicht erschlossener Grundstücke</u> Erschliessungsanlagen, die als vorzeitige Erschliessung errichtet werden, gehen erst dann in das öffentliche Eigentum der Gemeinde über, wenn das umliegende Gebiet mehrheitlich überbaut ist. Auf diesen Zeitpunkt entsteht die Beitragspflicht der Gemeinde und der übrigen betroffenen Grundeigentümer.</p>

<p>entsteht die Beitragspflicht der Gemeinde und der übrigen betroffenen Grundeigentümer. Aufwendungen für solche Verkehrsanlagen werden bei der Kostenverteilung nur soweit angerechnet, als die Anlagen auf Grund genehmigter Projekte ausgeführt wurden und die Kosten im Detail ausgewiesen sind. Die Gemeinde übernimmt dabei 10% der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal die Differenz zwischen Ausbaurkosten und theoretischen Beiträgen.</p>	<p>Aufwendungen für solche Verkehrsanlagen werden bei der Kostenverteilung nur soweit angerechnet, als die Anlagen auf Grund genehmigter Projekte ausgeführt wurden und die Kosten im Detail ausgewiesen sind. Die Gemeinde übernimmt dabei 20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal die Differenz zwischen Ausbaurkosten und theoretischen Beiträgen.</p>
<p>Art. 16 <u>Grundsatz</u> Für den Anschluss der Wasser- und Abwasseranlagen einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung und Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.</p>	<p>Art. 16 <u>Grundsatz</u> Für den Anschluss der Wasser- und Abwasseranlagen einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung und Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.</p> <p>Für die Anschlussgebühren für Trinkwasser gelten die Bestimmungen des Wasserreglements der Reiat-Wasserversorgung und das Gebührenreglement der Wasserversorgung.</p>
<p>Art. 20 <u>Fälligkeit der Anschlussgebühren</u> Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation fällig. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues oder mit der Änderung des Zweckes. Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Anschlussgebühren zum Zinsfuss für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten bei der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.</p> <p>Der Erwerber eines mit Anschlussgebühren belasteten Grundstückes ist vor der Eigentumsübertragung auf das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde aufmerksam zu machen.</p>	<p>Art. 20 <u>Fälligkeit der Anschlussgebühren</u> Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation fällig. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues oder mit der Änderung des Zweckes.</p> <p>Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Anschlussgebühren zum Zinsfuss für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten bei der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.</p> <p>Der Erwerber eines mit Anschlussgebühren belasteten Grundstückes ist vor der Eigentumsübertragung auf das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde aufmerksam zu machen.</p> <p>Art. 20 a <u>Abwassergebühr</u> Zur Deckung der aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde kostendeckende und verursacherbezogene Abwassergebühren (Art. 60a GSchG), die sich aus einer Grund- und einer mengenabhängigen Gebühr zusammensetzen.</p> <p>Die Erhebung der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr wird für jede benutzbare</p>

Wohnung pro Wohnung und für jede gewerblich genutzte Liegenschaft pro gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben. Wird eine Liegenschaft gleichzeitig als Wohnung als auch für gewerbliche Zwecke verwendet, muss grundsätzlich eine Grundgebühr pro Wohnung bezahlt werden. Die Grundgebühr für die gewerbliche Nutzung muss nur bezahlt werden, wenn für die gewerbliche Nutzung eigene Sanitäreinrichtungen vorhanden sind.

Die Erhebung der mengenabhängigen Gebühr erfolgt aufgrund des ermittelten Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler.

Überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser ist mit einem Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht zu belegen.

Bei der Festlegung der mengenabhängigen Gebühr wird das zur Versickerung gelangende sowie das zurückbehaltene unverschmutzte Abwasser in geeigneter Weise berücksichtigt. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit zwei separaten Wasserzählern für Wohnliegenschaft und Ökonomiegebäude erfolgt die Verrechnung der mengenabhängigen Gebühr nur auf dem Wasserverbrauch der Wohnliegenschaft, sofern das Abwasser des gesamten Ökonomiegebäudes nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt wird. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer gemeinsamen Wasseruhr für Wohnliegenschaft und Ökonomiegebäude erfolgt vom ermittelten Wasserverbrauch der Abzug einer gewissen Anzahl m³ vom Wasser pro Grossvieheinheit (GVE). Die Höhe des Abzugs pro GVE wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 20b Höhe der Abwassergebühr
Die Gemeindeversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Abwassergebühren gemäss Art. 20a fest.

Die Gebühren werden im Anhang zur Beitrags- und Gebührenverordnung geregelt.

Art. 20c Gebühren im Bauwesen
Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollaufgaben) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.

Die Gemeindeversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Baugebühren fest.

Die Gebühren im Bauwesen setzen sich zusammen aus

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Gebühr für die Behandlung der Baugesuche inkl. Bewilligungs-, Rückweisungs- oder Verweigerungsverfügung - den Kosten für die Ausschreibung und die Information der Anstösser/innen - den Kosten für die Bauabnahmen - den Kauttionen für die Bauabnahmen <p>Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für diese Kosten zusätzlich aufzukommen.</p> <p>Die Erstellung des Schnurgerüstes ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüstes, des Kanalisations- und des Wasseranschlusses sowie das Einmessen dieser Anschlüsse, inkl. Nachtrag im Leitungskataster, werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet.</p> <p>Die Kauttionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Termingerechte Anmeldung aller geforderten Bauabnahmen - Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten - Behebung beanstandeter Mängel <p>Die Rückvergütung erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme des Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind. Der Betrag wird nicht verzinst.</p> <p>Die Gebühren werden im Anhang zur Beitrags- und Gebührenverordnung geregelt.</p>
<p>Art. 21 <u>Die Zahlung der Beiträge und Gebühren</u> Schuldner der gestützt auf dieses Reglement verfügten Beiträge und Gebühren ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Fälligkeit. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde gemäss Art. 75 des kantonalen Baugesetzes.</p>	<p>Art. 21 <u>Die Zahlung der Beiträge und Gebühren</u> Schuldner der gestützt auf dieses Reglement verfügten Beiträge und Gebühren ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Fälligkeit. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde gemäss Art. 79 des kantonalen Baugesetzes.</p>
<p>Art. 22 <u>Stundung und Verzugszins</u> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Beiträge und Gebühren stunden, sofern der Schuldner einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält. Will der betr. Schuldner sein Grundstück veräussern, so hat er vorher die noch ausstehenden Beiträge und Gebühren zum jeweils geltenden Zinsfuss für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten bei der</p>	<p>Art. 22 aufgehoben (Art. 78 Abs. 5 BauG)</p>

Schaffhauser verzinsen.	Kantonalbank	zu	
----------------------------	--------------	----	--

Anhang zur Beitrags- und Gebührenverordnung

Abwassergebühren

- Grundgebühr pro Wasseranschluss Wohnliegenschaft		30.--
- Grundgebühr pro Wasseranschluss Gewerbeliegenschaft		30.--
- Mengensabhängige Abwassergebühr	Fr.	0.50/m3
- Amortisationszuschlag Dorfkanalisation	Fr.	1.25/m3

Baugebühren

Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 Baugesetz)		
Alle Bauvorhaben, welche im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Baugesetz behandelt werden können	Fr.	150.--
Ordentliches Baubewilligungsverfahren		
Mehrfamilien- und/oder Gewerbehäuser	Fr.	1'500.--
Doppeleinfamilienhaus	Fr.	1'200.--
Einfamilienhaus	Fr.	800.--
Vorentscheide bei Neu- und Umbauten		1/4 der ordentlichen Bewilligungsgebühr
An- und Umbauten, Wintergarten, Garage, Schwimmbad, etc.	Fr.	400.--
Behandlung von Gesuchen um Ausnahmegewilligungen und deren Weiterleitung an das kant. Bauinspektorat	Fr.	150.--
Behandlung von Gesuchen, bei denen das kant. Bauinspektorat für den Erlass des Baurechtsentscheides zuständig ist		1/3 der ordentlichen Bewilligungsgebühr
Ausschreibung im Amtsblatt	Fr.	70.--
Mitteilung an Anstösser	Fr.	je 20.--
Zustellung Baurechtsentscheid (Art. 63 Abs. 2 BauG)	Fr.	20.--
Kautions für Bauabnahmen (pro Meldekarte)	Fr.	500.--
Heizungsbewilligungen je wärmetechnische Anlage inkl. eine Kontrolle	Fr.	100.--
Feuerpolizeiliche Vorabklärungen und zusätzliche Kontrollen	Fr.	60.--/Std.
Zuzug von Beratern und Gutachtern		effekt. Aufwand

Die Gebühren basieren auf dem Baukostenindex der Gebäudeversicherung, Stand 1. Januar 2012 und sind vom Gemeinderat jährlich an den Index anzupassen.

In der von **Vizepräsident Markus Brüttsch** eröffneten Diskussion weist **Hansjörg Muhl** darauf hin, dass in Art. 6 von Trotoirs die Rede sei. Er wünscht Auskunft darüber, ob mit Vorschriften zu rechnen sei, dass entlang aller Strassen Trotoirs gebaut werden müssen. Zudem fragt Hansjörg Muhl an, ob die Grundeigentümer Beiträge zu leisten hätten, wenn alte Leitungen ersetzt würden.

Vizepräsident Markus Brüttsch hält fest, dass mit keinen Vorschriften von Seiten des Kantons in Sachen Trotoirs gerechnet werden müsse. Zudem müssten an den Ersatz bestehender Leitungen nie Beiträge bezahlt werden. Ergänzend hält der Vizepräsident fest, dass Änderungen – vor allem auch Änderungen im Gebührentarif – wieder der Gemeindeversammlung unterbreitet würden.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, erfolgt die **Abstimmung** über dieses Geschäft.

Die Versammlung **genehmigt** die Teilrevision der Beitrags- und Gebührenverordnung, Ingress, Art. 1, 6, 9-16 und 20-22 mit Anhang (Gebührentarif) **mit grosser Mehrheit**.

Traktandum 6; Verabschiedung Funktionäre

Am Ende der laufenden Amtsperiode gilt es, die zurücktretenden Funktionärinnen und Funktionäre zu verabschieden.

Gemeindepräsidentin Silvia Sigg bedankt sich bei allen Funktionärinnen und Funktionären offiziell und herzlich. Sie hält fest, dass jede Aufgabe enorm wichtig sei und zum Funktionieren der Gemeinde beitrage.

Folgende Amtsträgerinnen und Amtsträger werden per Ende 2012 verabschieden:

Andrea Kohli, Rechnungsprüfungskommission
Judith Brütsch, Stimmzählerin
Claudia Berger Pflegekinderaufsicht (Rücktritt von Amtes wegen, neu in KESB geregelt)
Alfred Leu, Leiter wirtschaftliche Landesversorgung und Preiskontrollstelle
Alfred Brütsch Stv. Leiter wirtschaftliche Landesversorgung und Preiskontrollstelle
Jürg Rieder, Leichenträger-Stv.
Markus Brütsch, Mitglied Gemeindeführungsstab und Rechnungsprüfungskommission

Die Vorsitzende überreicht allen einen selbst gebackenen Lebkuchen mit Büttenhardter Wappen und dem Schriftzug „Herzlichen Dank“.

Die Gemeindepräsidentin dankt im Namen des Gesamtgemeinderates allen Personen, die sich weiter engagieren und freut sich auf die weiterhin gute Zusammenarbeit.

Traktandum 7; Verschiedenes

Wie bereits in der Gmaandsposcht informiert, prüft der Gemeinderat eine Idee, welchem am letzten runden Tisch zur Sprache gebracht wurde, nämlich die Durchführung einer 777-Jahr-Feier im Jahr 2015. **Gemeindepräsidentin Silvia Sigg** wünscht von den Anwesenden eine Meinungsäusserung zu der Idee und weist darauf hin, dass im Jahr 2015 wieder Büttenhardt mit der Durchführung der 1.-August-Feier auf dem Oberen Reiat an der Reihe wäre.

Aus der Versammlung stellt sich die Frage, ob der Turnus für die Durchführung der 1.-August-Feier definitiv sei oder ob die Reihenfolge geändert werden könnte. Es wird auch erwähnt, dass die 777-Jahr-Feier allenfalls mit der 1.-August-Feier kombiniert werden sollte, da der 1. August 2015 auf einen Samstag falle. Allenfalls würde sich ein ganzes Festwochenende anbieten oder die Kombination mit einer Klassenzusammenkunft anbieten.

Die Vorsitzende nimmt die Anregung entgegen. Der Gemeinderat wird vorderhand bei den Nachbargemeinden klären, ob nach Stetten im Jahr 2013 am Turnus der gemeinsamen 1.-August-Feier festgehalten wird. Die Bevölkerung wird in der Gmaandsposcht über das Ergebnis der Abklärungen informiert. Der Gemeinderat ist offen für eine allfällige 777-Jahr-Feier und nimmt Anregungen dazu jederzeit entgegen.

Vizepräsident Markus Brütsch informiert über die vorgesehenen Strassenmarkierungen und Signalisationsänderungen, welche die Signalisationskommission bereits vor längerer Zeit angeregt hatte. Aufgrund des Wintereinbruchs müssen die Markierungen nun auf Frühjahr 2013 verschoben werden. Es handelt sich unter anderem um die Markierungen „Rechtsvortritt“ bei

der Einmündung Oberdorfstrasse/Dorfstrasse, eines Fussweges entlang der Dorfstrasse Richtung Cholrüti und Markierungen bei der Einmündung Hogeracker/Dorfstrasse.

Sozialreferent Bernhard von Siebenthal weist nochmals auf die Überführung der Vormundschaftsbehörde in die regionale Berufsbeistandschaft Schaffhausen hin. Per 31. Dezember 2012 wird die Vormundschaftsbehörde aufgehoben. Zuständig für vormundschaftliche Massnahmen wird die neugeschaffene Behörde in Schaffhausen sein.

Gemeindepräsidentin Silvia Sigg informiert im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision darüber, dass am 6. Dezember 2012 eine Besprechung der Ergebnisse der Gebäudeinventarisierung mit Kristina Kröger, Vestigia GmbH, stattfinden wird. Die betroffenen Liegenschaftseigentümer werden bis ca. Mitte Dezember über die Ergebnisse der Innenbesichtigungen informiert. Für Februar/März 2013 ist das Einwendeverfahren für Bauordnung und Gebäudeinventarisierung in Verbindung mit einer Informationsveranstaltung geplant. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung zu diesem Geschäft ist für Mai 2013 vorgesehen.

Hans Bühler erkundigt sich, was mit der Liegenschaft „Rössli“ geplant sei.

Die Vorsitzende informiert, dass dem Gemeinderat – aufgrund des Verkaufsangebots auf der Homepage der „Schöpfe“ – bekannt sei, dass die Liegenschaft zum Verkauf stehe. Über weitere Informationen verfügt der Gemeinderat nicht.

Peter Sandri erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen und dem Zeitplan für die Überbauung im Gebiet Langärgete.

Baureferent Robert Fisler informiert, dass das Geschäft weiter bearbeitet wird, sobald die Bau- und Nutzungsordnung genehmigt sind. Danach soll ein Quartierplan ausgearbeitet werden.

Vizepräsident Markus Brüttsch ergänzt, dass die Einzonung durch den Regierungsrat genehmigt wurde und der Kauf im Herbst 2013 vollzogen werde. Der Gemeinderat hofft, die ersten Grundstücke im Jahr 2014 verkaufen zu können.

Nach erschöpfter Diskussion schliesst **die Gemeindepräsidentin** die Versammlung. Sie dankt Gemeindeschreiberin Maja Werner und ihren Ratskollegen für die grosse Unterstützung und die sehr gute, sachliche Zusammenarbeit. Der Bevölkerung dankt sie für das Vertrauen.

Mit den besten Wünschen für eine ruhige Adventszeit kann Gemeindepräsidentin Silvia Sigg die Anwesenden um 21.10 h zu dem von der Gemeinde offerierten Apéro in der Aula einladen.

Die Protokollführerin:

Maja Werner-Bachmann